

**V o r l a g e Nr. L 136/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 04.02.2015**

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen (NSP-V)

A. Problem

Durch die Aufhebung der Zuerkennungsverordnung im Sommer 2013 sind die Regelungen für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen nicht anerkannter Ersatzschulen (u.a. Waldorfschulen) und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entfallen.

B. Sachstand

Die Fachhochschulreife setzt sich wie folgt zusammen:

1. Teil ist der schulische Teil der Fachhochschulreife
2. Teil ist der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife

Der Erwerb des Abschlusses wird durch eine Gesamtbescheinigung der Fachhochschulreife durch das Praktikantenamt bescheinigt. Regelungsbedarf besteht für den unter 2. genannten berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife.

Seit Aufhebung der Zuerkennungsverordnung 2013, in der u. a. die Zuerkennung der Fachhochschulreife geregelt war, wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in den Bildungsgangverordnungen geregelt.

Für die Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gibt es keine Bildungsgangverordnung, da sie die Abiturprüfung als Externe ablegen. Somit muss der Erwerb der Fachhochschulreife in der entsprechenden Prüfungsverordnung, der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen“ (NSP-V), geregelt werden.

Die vorliegende Änderungsverordnung basiert auf den KMK-Vereinbarungen „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung

der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ und der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ und entspricht den Regelungen, die bereits in der „Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe“ festgeschrieben sind. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden daher Absolventinnen und Absolventen nicht anerkannter Ersatzschulen sowie Nichtschülerinnen und Nichtschüler den übrigen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

C. Lösung

Die NSP-V wird an die entsprechenden KMK-Vereinbarungen angepasst. Zusätzlich werden wo nötig redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen. Die NSP-V erhält einen Passus, der den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife regelt. Dieser wird analog zu den Bestimmungen für die Gymnasiale Oberstufe formuliert.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den geplanten Änderungsentwurf der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die notwendigen Verfahren und Beteiligungen einzuleiten und der Deputation für Bildung in ihrer Sitzung im April 2015 eine Änderungsverordnung der Prüfungsverordnung zur Abstimmung vorzulegen. Die Deputation für Bildung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ein verkürztes Beteiligungsverfahren notwendig ist.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
Staatsrat

Anlage 1: Änderungssynopse der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ 2015

Anlage 2: Lesefassung der „Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ in ihrer derzeit geltenden Fassung

Anlage 3: Entwurf der Änderungsverordnung